

Platz sein, da diese Verteilungsgrundsätze wesentlich von der Höhe des zur Verfügung stehenden Betrages beeinflusst werden. Auch hier wird es notwendig sein, mit den Vertretern der Spitzenverbände zu verhandeln. Sollte unter diesen eine Einigung über die Verteilung zustande kommen, so würden keine Bedenken bestehen, dieser Einigung zuzustimmen. Würde eine solche Einigung nicht zu erzielen sein, so wird es richtig sein, die Verteilung wenigstens für das erste Jahr dem Provinzialausschuß zu überlassen, der dann dem nächsten Provinziallandtag in der Angelegenheit weiter zu berichten hat.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher, folgenden Beschlußentwurf vorzulegen:

„Zur Erhöhung der Renten für die den Gemeinden und Kreisen abgetretenen Provinzialstraßen sind im Falle einer Erhöhung der auf die Rheinprovinz entfallenden Staatsdotationserhöhung zu verwenden. Die Verteilung auf die einzelnen Beteiligten erfolgt durch den Provinzialausschuß nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände“.

Düsseldorf, den 30. Mai 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Anlage 28.

Drucksachen-Nr. 27.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Bereitstellung von Mitteln zur Erweiterung der maschinellen Anlagen
auf dem Provinzial-Basaltbruch bei Neustadt-Wied.

Der Provinzialverband der Rheinprovinz übernahm im Jahre 1916 den Betrieb der ihm gehörenden Basaltbrüche in Obercassel und Neustadt-Wied in eigene Regie, und zwar in der Weise, daß er die sämtlichen Geschäftsanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Rheinische Provinzial-Basaltwerke Obercassel G. m. b. H. zu Obercassel im Siegkreis“ erwarb. Der Betrieb der Brüche ist dann durch diese Gesellschaft m. b. H. weiter geführt worden.

Bei dem Betrieb in dem Steinbruch Jungfernhof bei Neustadt-Wied hat es sich als dringend erforderlich herausgestellt, die maschinellen Anlagen zu erweitern. Zurzeit besteht dort nur ein Steinbrecher von 650×400 mm Maulweite, der mit einer Dampflokobile angetrieben wird. Dieser eine Brecher genügt nicht für den Umfang des dortigen Bruchbetriebes, und es ist unbedingt erforderlich, um den Betrieb rationell auszugestalten, einen zweiten Brecher mit 700×400 mm Maulweite aufzustellen. Die Fundamente für den zweiten Brecher sind seinerzeit bei der Errichtung der ersten Brecheranlage bereits mit hergestellt, ebenso sind die Abmessungen

des Becherwerks zur Förderung des Kleinschlags von dem Brecher nach der Sortiertrommel und die Sortiertrommel selbst so dimensioniert, daß sie für den neuen zweiten Brecher genügen.

Um die Leistung des Bruches auf mehr als das Doppelte zu erhöhen, genügt somit die Aufstellung eines zweiten Brechers. Erst hierdurch wird der ganze Bruchbetrieb zur vollen Ausnutzung gebracht.

Da die Preise für die Straßenbaumaterialien seitens der Basaltkonvention, die fast sämtliche Bruchbetriebe am Rhein und im Westerwald umfaßt, immermehr in die Höhe gesetzt werden, ist es aus finanziellen Gründen geboten, die im Besitze der Verwaltung befindlichen Brüche möglichst auszunutzen, um die Straßenverwaltung immermehr von dem Bezug von Basaltmaterial von der Basaltkonvention unabhängig zu machen, was bei dem jetzigen Betrieb nicht möglich war.

Sodann bietet sich jetzt Gelegenheit, den Antrieb der ganzen maschinellen Anlagen durch elektrische Kraft anstatt wie bisher durch Dampfkraft zu bewirken, da die vom Kreise Neuwied gebaute elektrische Ueberlandzentrale unmittelbar an dem Bruch vorbeigeführt wird, und somit die Kosten einer weiten Zuleitung der elektrischen Kraft fortfallen.

Abgesehen davon, daß die jetzige Lokomotive für den Antrieb beider Brecher nicht ausreicht, hat sich durch Berechnung ergeben, daß der elektrische Antrieb für die Dauer sich billiger stellen wird als der Dampfbetrieb, schon mit Rücksicht auf die teure Kohlenanfuhr.

Bei Einführung der elektrischen Kraft wird sich dann weiter ermöglichen lassen, daß die Gesteinbohrmaschinen wesentlich billiger arbeiten als bei Dampfbetrieb. Bei letzterer muß der Luftkompressor unmittelbar neben der Dampfmaschine aufgestellt werden und wird die gepreßte Luft dann durch kostspielige lange Rohrleitungen nach den einzelnen Bohrstellen gefördert. Bei elektrischem Betrieb dagegen wird der Kompressor fahrbar hergestellt und nach Bedarf an die einzelnen Bohrstellen gefahren; es fallen somit die langen Preßluftrohrleitungen fort.

Die Kosten des neuen Brechers belaufen sich auf 500 000 Mark und die Einführung des elektrischen Betriebes auf 1 Million Mark, sodaß die vorgeschlagene Ergänzung der maschinellen Anlagen den Betrag von 1,5 Millionen Mark erfordern werden. Der aufgenommene Betrag wird entsprechend dem Verwendungszweck in verhältnismäßig kurzer Frist getilgt werden müssen, und es wird daher eine Tilgung von 8% zuzüglich der ersparten Zinsen vorzusehen sein.

Es empfiehlt sich diesen Betrag durch eine Anleihe bei der Landesbank der Rheinprovinz zu beschaffen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher die Genehmigung nachstehenden Beschlusentwurfes zu beantragen:

„Die Aufnahme einer Anleihe im Betrage von 1,5 Millionen Mark bei der Landesbank der Rheinprovinz zur Anschaffung und Aufstellung eines 2. Steinbrechers und zur Einführung des elektrischen Betriebes in dem Provinzialsteinbruch Neustadt a. d. Wied wird genehmigt. Die Anleihe soll mit 5% verzinst und mit 8% getilgt werden. Die Zins- und Tilgungsbeträge sind aus den Betriebsergebnissen zu entnehmen“.

Düsseldorf, den 30. Mai 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.